

Fachverband Werbung und Marktkommunikation

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Tel. +43 (0) 5 90900-3539

Fax: +43 (0) 5 90900-285

eMail: werbung@wko.at

Internet: www.FachverbandWerbung.at

Entgeltlichkeit von Präsentationen in der Werbearchitektur

Rechtsexpertise des Fachverbandes

Ausgabe 2003

Eine vom Fachverband eingeholte Rechtsexpertise geht von der rechtlichen Beurteilung aus, dass die Einladung an einen Werbearchitekten, eine Präsentation zu erstellen, mehr als die Aufforderung ist, ein Angebot zu legen. Die Einladung entspricht vielmehr einem Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt, nämlich die Präsentation, zu erbringen. Durch die Abhaltung der Präsentation wird dieser Auftrag zugleich angenommen und erfüllt. Schon nach den Grundsätzen des Handelsrechts sind Aufträge, die ein Kaufmann ausführt, entgeltlich. Die Höhe des Entgelts richtet sich entweder nach der jeweiligen Vereinbarung oder nach der Angemessenheit.

Im spezifischen vertritt der Fachverband dazu folgende Rechtsauffassung:

Wenn mehrere Werbearchitekten von einem Kunden zur Präsentation einer Projektgestaltung eingeladen werden, stellt sich regelmäßig die Frage nach der Honorierung derjenigen Werbearchitekten, die in der Folge keinen Auftrag zur Realisierung erhalten.

Dazu ist zu beachten, dass eine **Einladung**, selbst wenn sie von öffentlichen Stellen stammt, **keine öffentliche Ausschreibung** ist, und eine **Präsentation kein einfacher Kostenvoranschlag**.

Eine Präsentation setzt konzeptionelle und kreative Tätigkeiten voraus, was mit Kosten des Werbearchitekten (eigene und Fremdkosten für beauftragte Dritte) verbunden ist. Der Werbearchitekt, der über Einladung eine Präsentation veranstaltet, besitzt also für seine Arbeiten einen **Entgeltanspruch** gegenüber dem Kunden.

Sollte anlässlich einer Einladung die Höhe des Entgelts nicht vereinbart worden sein, so gebührt ein **angemessenes Entgelt**.

Wenn hingegen die Initiative für eine Präsentation vom Werbearchitekten ausgeht, und er **nicht** dazu **eingeladen** wurde, besteht nur dann ein Entgeltanspruch, wenn dieser ausdrücklich vereinbart wurde.